



## Bewerbung

### Kennenlernen des Praktikanten

<p>Warum interessierst Du Dich für ein Praktikum?</p>	
<p>Welche Erwartungen hast Du an das Praktikum bzw. an Deine Tätigkeiten?</p>	
<p>Hast Du Dich bereits über die verschiedenen Berufe in der Apotheke informiert?</p>	

Sofern das Gespräch positiv verläuft:

## Aufnehmen der Daten für den internen Gebrauch

Praktikum (Dauer und Datum)	
Name und Anschrift des Praktikanten	
Geburtsdatum	
Klasse und Schule	
Angestrebter Abschluss	
Berufswunsch	

## Organisatorisches

- Deine Arbeitszeit ist von ..... Uhr bis ..... Uhr,  
(Jugendarbeitsschutz beachten)  
an folgenden Wochentagen: Mo Di Mi Do Fr Sa [Nicht zutreffendes bitte streichen!]
- Während des Praktikums erwarten wir eine ordentliche und saubere Kleidung von Dir in Kombination mit bequemen, trittsicheren Schuhen.

## Rechtliche Aspekte

Für Praktikumsverhältnisse finden die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen, wie zum Beispiel das Bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsschutz- und das Arbeitszeitgesetz Anwendung. Besonderheiten gelten, wenn der Praktikant unter 18 Jahre alt ist. Dann sind auch die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Eine schriftliche Praktikumsvereinbarung empfiehlt sich in Hinblick auf den Versicherungsschutz sowie zur beiderseitigen besseren Orientierung. In ihm sind der Beginn, die Dauer und die Grundlage des Praktikums festzulegen. (Diese bringt in der Regel der Praktikant von der Schule mit.) Darüber hinaus soll der Praktikant eine Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie zum Schutz des Datengeheimnisses unterzeichnen. Bei minderjährigen Praktikanten bedarf es stets auch der Unterschrift der Erziehungsberechtigten. (Siehe „Hinweise auf Verschwiegenheit und Arbeitsschutz“ S. 11)

### Jugendschutz

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend zu beachten (JArbSchG). Es bildet die Rechtsgrundlage für den Schutz junger Menschen unter 18 Jahren in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis. Auch Schülerbetriebspraktika, freiwillige Ferienpraktika oder Ferienjobs unterliegen den Regelungen dieses Gesetzes. So dürfen beispielsweise Kinder unter 15 Jahren grundsätzlich nur im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums beschäftigt werden, während Jugendliche die mindestens 15 Jahre alt sind, auch ein freiwilliges Ferienpraktikum absolvieren können. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Praktikumszeit insgesamt 4 Wochen pro Jahr nicht übersteigt.

### Arbeitszeiten

- Kinder (unter 15 Jahre) dürfen nicht mehr als 7 Stunden täglich und nicht mehr als 35 Stunden in der Woche arbeiten.
- Jugendliche (15–17 Jahre) dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden in der Woche arbeiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG).
- Sie dürfen nur fünf Tage in der Woche arbeiten. Samstage und Sonntage sind grundsätzlich arbeitsfrei (§§ 16, 17 JArbSchG).
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden (§ 14 JArbSchG).

## Pausenzeiten

- Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden, mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden, mindesten 60 Minuten betragen.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden (§ 11 JArbSchG).

## Vergütung und Versicherungsschutz

Eine Vergütung ist bei verpflichtenden Schulbetriebspraktika grundsätzlich nicht vorgesehen. Wird dennoch ein Entgelt vereinbart, so hat dies Auswirkungen auf die Art des Versicherungsschutzes. Die Praktikanten sind während des Pflichtpraktikums ohne Entgeltzahlung über den Schulträger unfallversichert. Zahlt der Praktikumsbetrieb hingegen ein Entgelt, gilt der Praktikant als Beschäftigter des Betriebes und ist für die Dauer seines Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikums betriebsversichert. Bei Praktika, die ausschließlich in einem Betrieb und ohne Bezug zu einem Bildungsträger durchgeführt werden, ist der Praktikant grundsätzlich als Beschäftigter oder arbeitnehmerähnliche Person versichert. Dies gilt z.B. bei freiwilliger Ferienarbeit.

Schüler sind bei einem Schulbetriebspraktikum, also einer Pflichtveranstaltung der Schule, im Praktikum in gleicher Weise wie beim Schulunterricht durch den jeweiligen Träger der Schülerunfallversicherung versichert. Wenn ein Betriebspraktikum aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise in die Ferienzeit fallen muss, besteht ebenso Versicherungsschutz. Eine Betreuung durch die Schule muss jedoch gewährleistet sein.

Bei einem nicht mit der Schule abgestimmten freiwilligen Betriebspraktikum in den Ferien besteht der Versicherungsschutz nicht über die Schule, sondern grundsätzlich über den zuständigen Unfallversicherungsträger des Betriebes. Es besteht gegenüber der BGW eine Mitteilungspflicht, die vor Aufnahme des Praktikums erfolgen soll. In jedem Fall ist ein Praktikant bei Unfällen im Betrieb oder auf dem direkten Arbeitsweg versichert.

## Weitere Hinweise

- Während der Mittagspause besteht lediglich für den Weg zum Aufsuchen einer Gaststätte o.ä. Versicherungsschutz.
- Bei Gemeinschaftsveranstaltungen in Form von Betriebsausflügen o.ä. während der Praktikumszeit besteht Versicherungsschutz.
- Die Schüler sind auch versichert, wenn sie unter Missachtung der Altersgrenze von 18 Jahren unerlaubte Tätigkeiten ausführen.

- Für eine ursächlich nachweisbare Infektion während des Praktikums (Achtung: Aufzeichnung bei Exposition, Stichverletzung) besteht Versicherungsschutz.
- Verursacht ein Schüler im Rahmen eines verpflichtenden Schulbetriebspraktikums einen Schaden, kommt grundsätzlich die Haftpflichtversicherung hierfür auf, welche die Schulen abschließen.
- Verursacht der Schüler nicht vorsätzlich einen Personenschaden, besteht Versicherungsschutz.
- Bei vorsätzlichem Handeln ist der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Bei Sachschäden ist der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter nach zivilrechtlichen Grundsätzen in die Haftung zu nehmen. Damit empfiehlt es sich, sich das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweisen zu lassen!

***Wichtig ist selbstverständlich, dass der Praktikant über die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften nachweislich belehrt wurde.***

## Gefährliche Arbeiten

Es gelten Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für gefährliche Arbeiten (§ 22 JArb-SchG),

- die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen.
- bei denen der Praktikant sittlichen Gefahren ausgesetzt ist sowie Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind.
- bei denen Jugendliche schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sein könnten.
- bei denen Jugendliche schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind.
- bei denen Jugendliche schädlichen Einwirkungen von biologischen Stoffen im Sinne der Biostoffverordnung ausgesetzt sein könnten.

Für die drei letztgenannten Punkte gelten diese Vorgaben nicht, wenn diese Tätigkeiten zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. In der Apotheke bedeutet dies, dass der jugendliche Praktikant nur in sehr engem Rahmen bei der Herstellung von Rezeptur Arzneimitteln eingesetzt werden darf. Die Beaufsichtigung durch einen Apotheker bzw. einen anderen pharmazeutischen Mitarbeiter ist ohnehin verpflichtend.

Es ist unerlässlich, dass auch der Praktikant eine aktenkundige Unterweisung über mögliche Gefährdungen erhält und entsprechend des für die Apotheke festgelegten Schutzstufenkonzeptes festgelegte Schutzbekleidung zur Verfügung gestellt bekommt.

(Quelle: Landesapothekerkammer Thüringen)

## Hinweise auf Verschwiegenheit und Arbeitsschutz

### Verschwiegenheit

Alle Informationen, die Dir durch Deine Anwesenheit in der Apotheke über Kunden und deren Arzneimittel oder deren Krankheiten zur Kenntnis kommen, dürfen nicht weiter erzählt werden und sind unbedingt **vertraulich** zu behandeln!

### Sicherheit

Im Labor und in der Rezeptur darfst Du **nur unter Aufsicht** arbeiten.

Beachte unbedingt die Unterweisungen bezüglich möglicher Gefährdungen und Schutz vor Gefährdungen.

### Versicherungsschutz

Während Deines Praktikums und auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Apotheke bist Du durch die Schulunfallversicherung versichert.

### Sonstige Vereinbarungen

Mit deiner Unterschrift bestätigst Du, dass Du diese Hinweise verstanden hast und die Vereinbarungen einhalten wirst.

..... Name	..... Datum	..... Unterschrift
---------------	----------------	-----------------------

..... Name	..... Datum	..... Unterschrift Erziehungsberechtigter
---------------	----------------	--

Unterweisung durchgeführt:	..... Datum	..... Unterschrift des Apothekenleiters oder -mitarbeiters
----------------------------	----------------	---